



# FINANZAMT BACKNANG

Finanzamt \* 71522 Backnang

Firma  
Schuller & Schülke Ug  
Haftungsbeschränkt  
Z Hd D Geschf.  
Fliederweg 11  
71566 Althütte

Backnang, 18.01.2010

Bearbeiter: Herr Dieterich

Telefon: (07191) 12-0

Durchwahl: (07191) 12-105

Telefax: (07191) 12-221

Zimmer: 324

Steuernummer: 28 51 049/19191

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: I/12

Sicherheits-Nummer: 28 51 01020050

Länder-Nr. FA-Nr.

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

|                     |   |
|---------------------|---|
| Firma/Vorname, Name | Schuller & Schülke Ug Haftungsbeschränkt Z Hd D Geschf. |
| Rechtsform          | GmbH  |
| Anschrift           | Fliederweg 11, 71566 Althütte                           |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012.

### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

Dieterich

